



# Statuten der Tierleben

## 1. Name, Sitz und Zweck

### Art.1.1:

Unter dem Namen Tierleben, gegründet am 27.05.2022, besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB, der einen gemeinnützigen Zweck verfolgt. Der Sitz des Vereins ist an die Räumlichkeiten der Steffis Haustier Betreuung GmbH gekoppelt und richtet sich nach dem Sitz der Präsidentin Frau Stefanie Fachinger.

### Art.1.2:

Der Tierleben bezweckt die Interessenwahrung von Haustieren in der Schweiz. Zur Erreichung dieser Zwecke:

- führt er ein Tierheim für Findel-, Verzicht- und beschlagnahmte Tiere, um diese zu platzieren oder Gnadenplätze zu bieten; sofern genügend Platz vorhanden ist, kann er auch Ferientiere betreuen, wenn dies durch Not betreut werden müssen und anschliessend wieder zum Halter dürfen.
- fördert er die tierfreundliche Haltung von Heimtieren und informiert über ihre artgerechte Haltung
- bietet er kostenfreie Hundetrainings für Mittellose an, welche durch Mitgliederbeiträge und Spenden finanziert werden
- informiert er über alle Tierrelevanten Punkte rund um das Tierleben
- veranstaltet er öffentliche Anlässe zum Thema Tierschutz auch in Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen
- Übernimmt er Kosten für externe Tiere, sofern dem Tierwohl damit geholfen wird und keine anderen Möglichkeiten genutzt werden können. Es steht dem Verein frei zu entscheiden, wem mit welchen Mitteln geholfen wird. Begünstigte stehen in der Nachweispflicht für Anspruch und Umsetzung.
- kann er Mitglieder in Gremien und Kommissionen entsenden
- kann er weitere Aktivitäten unternehmen oder unterstützen.
- Kann der Verein Liegenschaften und andere Wertobjekte mieten, kaufen, erben, um den Vereinszwecken gerecht zu werden.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 2.1:

Dem Verein können als Mitglieder beitreten:

- natürliche Personen
- juristische Personen (Vereine, Organisationen, usw.)

Das Beitrittsgesuch hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine allfällige Ablehnung des Beitrittsgesuches kann ohne Begründung erfolgen.

### Art. 2.2:

Tierleben besteht aus:

- Vorstand
- Aktiv Mitglieder (CHF 35.00 p.a.)

- Passiv Mitglieder (CHF 45.00 p.a.)
- Ehrenmitglieder
- Paten

Als Aktiv-Mitglieder werden alle am Vereinswesen aktiv tätigen Mitglieder gewertet. Sprich jeder der eine Aufgabe ausführt, nebst dem Vorstand. Aktivmitglied kann werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist.

Passiv Mitglieder sind nicht aktiv tätig, sondern helfen mit ihren Mitgliedschaftsbeiträgen. Passivmitglied kann werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist.

Eine Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung verliehen.

Paten übernehmen den ganz oder teilweise den finanziellen Unterhalt der Tiere durch monatliche Spende.

Alle weiteren finanziellen und / oder materiellen Unterstützungen sind freiwillig und gelten nicht als Mitglieder.

### **3. Eintritt, Austritt und Ausschluss**

#### **Art. 3.1:**

Nach Annahme des Mitgliederantrags ist der Mitgliederbeitrag gemäss Rechnung bis Ende des laufenden Kalenderjahres zu bezahlen. Bleibt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag mehr als 2 Monate nach Rechnungsstellung schuldig, kann dieses automatisch durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, welche besonderen Einsatz gezeigt haben. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Die Vereinsversammlung kann Ehrenmitglieder schriftlich vorschlagen.

#### **Art. 3.2:**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, einen Ausschluss durch den Vorstand oder Todesfall. Wer als Mitglied aus dem Verein austreten will, hat dies schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Der Austritt erfolgt mit halbjähriger Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres. Jegliche Ansprüche auf Entschädigung sind ausgeschlossen.

#### **Art. 3.3:**

Der Vorstand kann Mitglieder von der Mitgliedschaft ausschliessen. Auch ohne Angabe von Gründen kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Ein Rekurs ist innert 30 Tagen zu Händen der Vereinsversammlung einzureichen.

### **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Art. 4.1:**

Nur der Vorstand hat das Recht den Verein nach aussen zu vertreten.

#### **Art. 4.2:**

Die Mitglieder erhalten mindestens jährlich Informationen in schriftlicher Form über die Tätigkeiten des Vereins per E-Mail.

#### **Art. 4.3:**

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen.

**Art. 4.4:**

Bei Wahlen und Abstimmungen haben alle Mitglieder eine Stimme. Die Präsidentin wählt mit 2 Stimmen.

**5. Vereinsversammlung****Art. 5.1:**

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin jährlich oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und begründet verlangt. Folgendes wird an der Vereinsversammlung definiert:

- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle (Die Präsidentin ist auf Lebzeit mit Frau Stefanie Fachinger definiert, sofern diese ihre Position wahren will)
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- Abnahme des Jahresberichts
- Festlegen des Jahresbeitrags
- Mitgliederverwaltung
- Anträge von Mitgliedern
- Bestimmen von eventuellen Kontrollstellen
- Schliessen des Vereins

**Art. 5.2:**

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen. (Eintreffen beim Vorstand)

**Art. 5.3:**

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann einberufen werden, wenn es die Geschäfte verlangen.

**6. Finanzen****Art.6.1:**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen.

**Art. 6.2:**

Die Einnahmen der Tierleben bestehen aus Beiträgen, Erträgen aus Vereinsaktivitäten, Schenkungen, Legaten und sonstigen Zuwendungen sowie aus dem Vermögensertrag.

**Art.6.3:**

Mit Absprache zur Präsidentin können Auslagen des Vorstands gegen Beleg erstattet werden. Der Verein kommt gegen Beleg für angewiesene Ausgaben für die Tierpflege auf. Tätigkeiten des Vereins werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Präsidentin steht frei Hilfskräfte gegen Lohn einzustellen, sofern diese für die weitere Ausübung unabdingbar sind.

**7. Organe****Art. 7.1:**

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin Frau Stefanie Fachinger und mindestens einem Vorstandsmitglied.

Sollte sich über unbestimmte Zeit kein Vorstandsmitglied finden, kann diese Position unbesetzt bleiben und die Präsidentin alleinig verfügen.

### **Art. 7.2:**

Sämtliche Entscheidungen werden vom Vorstand getroffen und gutgeheissen. Es entscheidet die Mehrheit und bei Stimmengleichheit der Stichentscheid durch den Präsidenten / die Präsidentin.

### **Art. 7.3:**

Sollte der Verein die Unterbringung von Tieren in einer Pflegestelle wählen, unterstehen die Pflegestellen ohne eigene Befugnisse dem Vorstand.

## **8. Kontrollstelle**

### **Art. 8.1:**

Die Kontrollstelle wird einer anerkannten Treuhandgesellschaft übertragen, die Wahl der Gesellschaft trifft der Vorstand. **Derzeit definiert durch Karin Illi, Illi Treuhand.**

### **Art. 8.2:**

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins zuhanden des Vorstandes und der Vereinsversammlung.

## **9. Vertretung nach aussen**

### **Art. 9.1:**

Der Vorstand leitet alle Geschäfte des Vereins, die nicht einem anderen Organ des Vereins durch Gesetz oder Statuten übertragen sind und vertritt ihn nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für Verträge und wichtige Korrespondenz führen die Präsidentin in Einzelunterschrift. Vorbehalten bleiben Ausnahmen, welche in den Statuten geregelt sind.

### **Art. 9.2:**

Ausnahmen für rechtsverbindliche Unterschriften: Für dringende Arbeiten im Rahmen des Tierbestandes ist der per Vertrag benannte Verantwortliche für den Tierbestand, berechtigt im Namen des Vereins namentlich benannt, die Tiere zu einem Tierarzt zu bringen und vor Ort zu entscheiden welche Massnahmen getroffen werden. Der Verantwortliche für den Tierbestand führt in Einzelunterschrift die Befugnis für die Korrespondenz zum zuständigen Veterinäramt, sowie über einmalige Anschaffungen bis zu CHF 1000.00 pro Monat.

## **10. Schlussbestimmungen**

### **Art. 10.1:**

Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss von wenigstens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind nach sichergestellter Versorgung der im Verein lebenden Tiere einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Mitglieder haben keinen Anspruch.

### **Art. 10.2:**

Diese Statuten, wurden genehmigt von der Vereinsversammlung in Embrach vom 01.03.2024 und treten unmittelbar in Kraft.